

064-ÖR-1

Verwaltungsgericht Weimar
2 k 732/16 Ue

IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Verwaltungsrechtstreit

des Bund Müller, Waldstraße 1, 91693 Ilmenau

- Kläger -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Pfeffer,
Am Mönchshof 4, 99167 Gotha

gegen

den Ilm-Kreis, vertreten durch den Landrat,
Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt

- Beklagter -

wegen: Entziehung des Jagdscheins

hat das Verwaltungsgericht Weimar, 2. Kammer
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom
13.06.2016 durch

~~den~~ Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
Schläfer,

Richter am Verwaltungsgericht Tischner,

Richterin am Verwaltungsgericht Aetener,

ehrenamtlichen Richter Seyfarth,

ehrenamtliche Richterin Friedrich

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages leistet.

klare.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die mit Bescheid vom 04.12.2015 angeordnete Entziehung seines Jagdscheins sowie die gleichzeitig verhängte zweijährige Sperrfrist für die Wiedererteilung des Jagdscheins.

Der Uläper ist Pächter des Eigenjagdbezirks I der Stadt Umenau sowie Inhaber eines Dreijahresjagdscheins mit der Nummer 052/97. Dieser wurde durch die untere Jagdbehörde des ~~Han~~ Bezirks am 25.09.2013 für den Zeitraum 01.09.2013 bis 31.09.2016 erteilt.

Mit Schreiben vom 10.10.2013 kündigte das Forstamt Frauenwald dem Uläper die für den 17.10.2013 geplante Drückjagd im an den Jagdbezirk des Uläpers angrenzenden Landesjagdbezirk „Mickelhahn“ an. Eine Drückjagd ist eine Form der Gesellschaftsjagd, meist im Wald. Man schenkt das Wild mit Treiben mit oder ohne Stöberhunden - auf, um es vor die stehenden Jäger zu bringen. Dadurch kann das Wild in der Regel gut angeschlossen werden und, gemäß den Vorgaben des Jagdleiters, tierschutzrechtlich erlegt werden. In dem Schreiben wies Forstamtsleiter Dengel ausdrücklich darauf hin, dass ein Überjagen der eingesetzten Stöberhunde nicht mit vollständiger Sicherheit zu verhindern ist. Die Hunde würden jedoch markierende Halsbänder tragen, auf denen auch eine Telefonnummer des Hundeführers angebracht werde.

Im Vorfeld der Jagd, und zwar am 15.10.2013, gab es ein Gespräch zwischen dem eine solche jagdbezirksübergreifende Stöberhundjagd ableh-

nend Uppüberstehenden Uläjer und dem für den Landesjagdbezirk zuständigen Revierförster Wein. In diesem Gespräch brachte der Uläjer zum Ausdruck, dass er erwarte, dass bei der Jagd die Reviergrenzen und das Jagdübungsrecht des Uläjers beachtet werden.

Am 17.10.2015 zwischen 9 und 14 Uhr fand schließlich die geplante Drückjagd statt. Gegen 10:30 Uhr befand sich der Uläjer in dem Ansitz in seinem Jagdbezirk. Sodann stellte der Uläjer den Stöberhund „Hans“ der Rasse Deutsche Wachtel in seinem Revier fest, als er ein Stück Rehwild hetzte. Dabei befand sich der Hund ca. 200 Meter vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt. Ein zufälliger Hundeführer war für den Uläjer weder sicht- noch hörbar. Daraufhin erlegte der Uläjer den Hund mit einem Schrotschuss. Ein vorheriges Abrufen oder Abpfeifen nahm der Uläjer nicht vor.

Hunde der Rasse Deutsche Wachtel können gesundes Wild aufgrund ihre körperlichen Eigenschaften in aller Regel nicht fangen und somit auch nicht reißen. Diese Hunde erreichen eine Schulterhöhe von nicht mehr als 55cm und ein Gewicht von nicht mehr als 25kg.

Wegen des Vorfalls verurteilte das Amtsgericht
Austadt den Kläger durch rechtskräftiges
Urteil vom 24.09.2014 wegen der Tötung eines
Wirbeltieres ohne vernünftigen Grund in
Tateinheit mit Sachbeschädigung zu einer
Geldstrafe von 50 Tagesstrafen.

Bei seiner persönlichen Anhörung in der unteren Jagdbehörde am 24.11.2015 gab der Uläjer an, den Hund aus Gründen des Jagdschutzes zum Schutz des Wildes erlegt zu haben.

* dem Uläjer zugestellt
am 11.12.2015, ✓

Mit Bescheid des Beauftragten vom 04.12.2015* wurde der Jagdschein des Uläjers für ungültig erklärt und eingezogen sowie eine Sperre für zwei Jahre für die Wiedereinteilung des Jagdscheins festgesetzt. Zur Begründung wurde ausgeführt, man sehe im Verhalten des Uläjers eine missbräuchliche oder zumindest leichtfertige Anwendung von Waffe und Munition und die daraus resultierende jagdrechtliche Unzuverlässigkeit. Das Erlegen des Hundes sei rechtlich nicht zulässig gewesen, da „Hasso“ als Jagdhund kennzeichnend gewesen sei. Der Hund habe an jenem Tag ein fünf Zentimeter breites, leuchtend-oranger gefärbtes Halsband getragen. Die Bemessung der Sperre habe man unter Würdigung der Persönlichkeit des Uläjers sowie des Umstandes, dass ihm jagdrechtliche Verfehlungen bislang nicht zur Last gelegt wurden und er stets eine innige Beziehung zu Wald, Wild und Hunden hatte, vorgenommen.

Der Uläjer hat am 11.01.2016 Ulage erhoben und sich gegen den Bescheid des Beauftragten fe- ✓

wandt.

Der Uläger ist der Auffassung, er habe lediglich seine Jagdrechte ausgeübt; dies rechtfertige keinesfalls die mit dem Bescheid ausgesprochene Entziehung des Jagdscheins und die Sperfrist. Er habe keinesfalls leichtfertig auf den Hund angeleckt, sondern in Abwägung des Schaden, den ein wildende Hund anrichtet, dem Jagdschutz den Vorrang gegeben. Außerdem habe er „Hasso“ äußerlich nicht der im Nachbarjagdgebiet stattfindenden Jagd zuwenden können. Für diesen Irrtum sei er zudem bereits durch das Amtsgericht bestraft worden. Insofern verstoße der Bescheid gegen das verfassungswidrliche Verbot doppelte Bestrafungen.

Ursprünglich hat der Uläger beantragt, den Bescheid des Beklagten vom 04.12.2015, zurückzusetzen. In der mündlichen Verhandlung hat der Beklagte sich dafür ausgesprochen, das Ulägerverfahren schnell und ohne weiteren Streit zu beenden und den Bescheid sodann zu Protokoll des Gerichts aufzuheben. Der Uläger, der fast täglich schmähende Zuschriften von Hundehaltern erweicht und der keinesfalls möchte, dass an ihm der Ruf des „Hundemädes“ hängen bleibt, beantragt nunmehr,

festzustellen, dass der Bescheid vom 04.12.2015 rechtswidrig war.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist der Beklagte im Wesentlichen auf die Ausführungen im Bescheid. Ergänzend trägt er vor, dass man sich bei der Bemessung der Sperrfrist in der unteren Hälfte der gesetzlich möglichen Zeiträume gehalten habe. Es müsse jedoch auch gesagt werden, dass die Kläger stets als vehemente Gegner der Jagd mit Hunden auftraten und der Vorfall vom 17.10.2013 als erste Grenzüberschreitung vom verbalen zum gewalttätigen Protest gewertet werden musste.

Entscheidungsgründe

Die in der mündlichen Verhandlung vom Kläger erklärte Umbestellung des Klageantrags ist zulässig, ohne dass es auf die Voraussetzungen des § 91 VwGO ankäme. Beim Übergang von einer ursprünglich erhobenen Anfechtungsklage hin zu einer Fortsetzungsfeststellungsklage infolge des Eintritts eines erledigenden Ereignisses

✓ nach Rechtshängigkeit handelt es sich nämlich um eine stets zulässige Beschränkung des Ufgehens in der Hauptsache im Sinne des § 173 S. 1 VwGO iVm. § 264 Nr. 2 ZPO.

Die insoweit prädikate Ufge ist zulässig, aber unbegründet.

A. Die Ufge ist zulässig.

I. Der Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet. Es handelt sich vorliegend um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsmäßiger Art im Sinne des § 40 I 1 VwGO, da die Streitentscheidenden Normen aus dem BTAG solche des öffentlichen Rechts sind.

igtwisch.

II. Die hier streitgegenständliche Ufge ist als Festsetzungsfeststellungsufge nach § 413 14 VwGO statthaft. Ursprünglich ist eine Anfechtungsufge im Sinne des § 41 I Alt. 1 VwGO die statthafte Ufgeart gewesen, da es sich sowohl bei der Entziehung des Jagdscheins als auch bei der Festsetzung der Sperrfrist um Verwaltungsakte gemäß § 35 S. 1 VwVfG handelt. Anschließend ist jedoch infolge der von Betroffenen in der mündlichen Verhandlung erklärten Rücknahme des Bescheides Erledigung eingetreten.

* Aufhebung

III. Der Uläjer ist auch analog § 42 II VwGO klagebefugt, da er als Adressat belastende Verwaltungsakte durch diese zumindest mögliche Weise in seine allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 21 GG verletzt ist.



IV. Der Uläjer kann ferner auch das effektive Festsetzungsfeststellungsinteresse aufweisen. Von ~~der~~ den diesbezüglich von der Rechtsprechung entwickelten Fallgruppen prüft hier das Rehabilitationsinteresse. Ein solches ist dann anzunehmen, wenn sich aus dem der Klage zugrundeliegenden Sachverhalt und den Verwaltungsakten eine stigmatisierende Herabsetzung des Klägers ergibt, die ausschließlich durch die rechtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit der Verwaltungsakte rückgängig gemacht werden kann. So liegt es hier. Über den in Rede stehenden Fall wurde unter Nennung des Namens des Klägers in der bekannten Jagdzeitschrift „Wild und Hund“ berichtet. Fast täglich erreichen ihn seitdem schmähende Zuschriften von Hundehaltern. Vor diesem Hintergrund ist ausschließlich die rechtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit des Bescheids und damit Wahrung der jagdrechtlichen Zulässigkeit des Klägerschen Handelns geeignet, zu verhindern, dass der Ruf des „Hundemädes“ an diesem hängt bleibt.

V. Die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens bedurfte es hier ausnahmsweise nicht nach Maßgabe des § 68 12 Alt. 1 VwGO iVm. § 86 ThAG VwGO.

VI. Der Kläger hat auch die einschlägige Klagefrist gewahrt.

1. Dies ist im direkten Anwendungsbereich des § 113 1 4 VwGO einfache (d.h. bei Erledigung nach Erhebung der Anfechtungsklage), um zu verhindern, dass eine unzulässige Anfechtungsklage im Gewand der Fortsetzungsfeststellungsklage zulässig wird.

2. Die einmonatige Frist ab Bekanntgabe des Verwaltungsakts (§ 74 12 VwGO) begann gemäß § 57 11 VwGO iVm. § 222 780 iVm. § 187 1 BGB am Tag nach der Zustellung, d.h. am 12.12.2015, zu laufen und endete gemäß § 57 11 VwGO iVm. § 222 780 iVm. § 188 1 BGB am 11.01.2016 um 24 Uhr, sodass die Klageerhebung am 11.01.2016 genügte.

VII. Der Beklagte ist verliegend nach § 78 1 Nr. 1 VwGO der richtige Klagegegner.

VIII. Sowohl der Kläger als auch der Beklagte sind beteiligten- und prozessfähig nach §§ 61 Nr. 1 und 3, 62 1 Nr. 1 VwGO.

B. Die Ullage ist unbegründet. Weder die Entziehung des Jagdscheins noch die Festsetzung einer zweijährigen Sperrfrist waren rechtmäßig und haben den Ulläger in seinen Rechten verletzt, § 113 14 VwGO.

1. Die Entziehung des Jagdscheins des Ullägers war nicht rechtmäßig, sondern vielmehr rechtmäßig, da sie auf einer tatsächlichen Ermächtigungssgrundlage beruhte, von der der Beklagte formell wie materiell Kenntnis Gebrauch gemacht hat.

1. Als Ermächtigungssgrundlage für die Entziehung diente vorliegend § 18 S. 1 B JagdG iVm. § 17 I 1 Nr. 2 B JagdG.

2. Von dieser Grundlage wurde formell rechtmäßig Gebrauch gemacht.

a) Das Landratsamt des Beklagten war als untere Jagdbehörde hier zuständig.

b) Der Ulläger wurde vor Erlass des Bescheides auch am 24.11.2015 in eine den Anforderungen des § 28 I VwVfG entsprechende Weise angehört.

c) Auch die Formfadenisse aus den §§ 37, 39 VwVfG wurden gewahrt.

3. Die Entziehung des Jagdscheins war auch in materielle Hinsicht rechtmäßig, da die Tatbestandsvoraussetzungen der zura genannten Ermächtigungspfundlage gegeben waren und die Entziehung von der dort vorgesehenen Rechtsfolge gedeckt war.

a) Der Tatbestand des § 18 S. 1 BJagdG iVm. § 17 I 1 Nr. 2 BJagdG war erfüllt. Es lagen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigten, dass der Uläjer die erforderliche (jagdrechtliche) Zurechnungsfähigkeit nicht besitzt. Dies ergibt sich zwar nicht aus § 17 IV Nr. 1b BJagdG, wohl aber aus § 17 III Nr. 1 BJagdG.

aa) Die Unzurechnungsfähigkeit des Uläjers folgt nicht bereits aus § 17 IV Nr. 1b BJagdG, da der Uläjer durch das Urteil des Amtsgericht Amtstadt zwar rechtskräftig wegen der Tötung eines Wirbeltieres in Tateinheit mit Sachbeschädigung verurteilt wurde, dies jedoch lediglich zu einer Geldstrafe von 50 Tagesstrafen, womit die strafrechtliche Schwelle von 60 Tagesstrafen nicht überschritten wurde.

bb) Allerdings kann die jagdrechtliche Unzurechnungsfähigkeit des Uläjers auf § 17 III Nr. 1 BJagdG gestützt werden. Danach besitzen Personen die erforderliche Zurechnungsfähigkeit nicht, wenn Tatsachen die Annahme recht-

festigen, dass sie Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden. Vorliegend erwachsen aus dem Vorfall vom 17.10.2013 zwar keine Anhaltspunkte für eine missbräuchliche, wohl aber für eine leichtfertige Verwendung von Waffen und Munition durch den Uläger.

(1) Es liegen keine Tatsachen vor, die die Annahme eines missbräuchlichen Umgangs des Ulägers mit Waffen oder Munition rechtfertigen. Die missbräuchliche Verwendung erfordert - dies ergibt sich zwangsläufig ~~aus~~ aus dem Zusammenhang mit der Leichtfertigkeit in § 17 III Nr. 1 BJagdG - stets ein Element des (mindestens bedingten) Vorsatzes in Bezug auf die den jagdrechtlichen Vorschriften zuwiderlaufende Verwendung von Waffen oder Munition. Davon fehlt es hier. Die Erlegung von „Hans“ durch den Uläger war zwar jagdrechtlich nicht zulässig, erfolgte indes nicht vorsätzlich.

(a) Die Erlegung des Hundes war unzulässig; sie kann nicht mit Blick auf § 42 I Nr. 2 THJG gerechtfertigt werden, da dessen Voraussetzung bereits nicht erfüllt waren.

(aa) „Hans“ konnte am 17.10.2013 zwar als wildeunde, weil die Jagdrevierpaten „über-

„jagender“, Hund klassifiziert werden. Auch wurde er durch den Ullager in dessen Jagdbereich in eine Entfernung von mehr als 200 Metern vom nächsten bewohnten Gebäude angetrieben.

(bb) Davon unabhängig prüft jedoch der Abschluss des §421 Nr.2 S.3 THG. Danach gilt die Befugnis nicht über Jagdhunden, soweit sie als solche kenntlich sind und solange sie von dem Fährer zu seinem Dienst verwendet werden oder sich aus Anlass des Dienstes seine Einwirkung entziehen haben. So lag es hier.

(aa) „Hans“ wurde verliegend als Jagdhund eingesetzt.

(bbb) Als solche war „Hans“ am 17.10.2013 auch kenntlich im Sinne dieser Vorschrift. Die Kenntlichkeit hängt dabei nicht etwa von einer konkreten subjektiven Wahrnehmung als Jagdhund durch den handelnden Jagdschutzbeauftragten ab, sondern vielmehr davon, ob ein objektiver, die ordnungsgemäße Snyfalt beachtender Jagdschutzbeauftragter den Hund aufgrund äußerer Anzeichen in der konkreten Situation als Jagdhund hätte ausmachen können. Als äußere Anzeichen kommen sowohl allgemein bekannte Rasse-

merkmale als auch Verkleidungen wie etwa Halsbänder in Betracht. Unter Beachtung dieser Grundsätze ist vorliegend von einer Kenntlichkeit auszugehen. „Hasso“ kam, wie bereits im Schreiben vom 10.10.2013 umrissen dem Ulläjer angehändigt, ein fünf Zentimeter breites, leuchtend-orange gefärbtes Halsband, das ihn als Jagdhund kenntlich machte. Außerdem war „Hasso“ auch ohne sein Halsband durch seine definierten Kennmerkmale, die einem durchschnittlichen Jäger bekannt sind, als Jagdhund erkennbar.

(b) Der Ulläjer handelte allerdings nicht in vorsätzlicher Überschreitung bzw. Missachtung der Grenzen des § 42 Nr. 2 ThJG. Der Ulläjer hat ausgeführt, den Hund am 17.10.2013 nicht in dem Nachbarjagdgebiet stattfindenden Jagd zugeordnet und ihn damit nicht als Jagdhund wahrgenommen zu haben. Das Gericht hat keinen Grund, an der Wahrheitsgemäßheit diese Angaben zu zweifeln. Insbesondere die dem Ulläjer bekannte innige Bindung zwischen „Hasso“ und Hund sowie sein bisher allgemein untadeliges Verhalten in Bezug auf die Einhaltung jagdrechtlicher Vorschriften stützen sie. Die davon abhängende Frage der Vermeidbarkeit des Irrtums spielt an diese Stelle noch keine Rolle.

(2) Es liegen jedoch Tatsachen vor, die die Annahme eines leichtfertigen Umgangs des Ulägers mit Waffen und Munition ~~rechtfertigen~~. Die Leichtfertigkeit erfordert zwar anderes als die Missbräuchlichkeit gerade keine vorsätzliche Missachtung judrechtlicher Regeln; ~~aber~~ ~~jed~~ es genügt vielmehr jede Verwendung unter ~~hohem~~ Missachtung der im judrechtlichen Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Eben jene Sorgfalt hat der Uläger verliehen außer Acht gelassen, da der Irthum hinsichtlich der Zuordnung von „Hanno“ zur Drückjagd vermeidbar war. Eine solche Vermeidbarkeit ist anzunehmen, wenn der Jagdrechtlich das Unrecht seines Tuns infolge einer Gewissensan-
spannung hätte erkennen können. So liegt es hier.

(a) Zwar hat der Uläger bereits mehrfach wildende Hunde in seinem Jagdgebiet wahrgenommen, was eine Einschätzung als von „Hanno“ als eben solchen wildenden Hund nahe legen könnte.

(b) Dem steht hier jedoch gerade entgegen, dass dem Uläger aufgrund des Schreibens vom 10.10.2019 bekannt war, dass im Nachbarjagdgebiet eine Drückjagd unter Einsetz von Hunden stattfindet. In diesem

Schreiben wurde der Uläger sogar explizit auf die kaum zu verhindernde Gefahr des Überjagens der Hunde hingewiesen. Vor diesem Hintergrund hätte der Uläger mit genau diesem Vorfall rechnen und in Betracht ziehen müssen, dass es sich bei dem von ihm wahrgenommenen Hund um einen Jagdhund handelt. Dementsprechend wäre zu erwarten gewesen, dass der Uläger (selbst wenn - was an dieser Stelle keine Entscheidung bedarf - ein Abrufen oder Abpflegen keinen Erfolg versprochen hätte) nicht bereits nach einigen wenigen Sekunden abdrückt, sondern sich durch zusätzliche Kontrollblicke weitgehende Sicherheit verschafft. So hätte der Uläger auch und insbesondere erkennen können, dass es sich um eine Deutsche Wachtel handelt, die nicht in der Lage ist, Wild zu fangen und/oder zu reißen. Im Moment dieses Erkenntnis hätte sich auch die Frage des Erlegens des Hundes nicht mehr gestellt.

b) Die Entziehung des Jagdscheins war auch von der in § 18 Abs. 1 BJagdG vorgesehenen Rechtsfolge, eine abwärtende Entscheidung, gedeckt.

11. Auch die Festsetzung eines zweijährigen Sperrfrist für die Wiedereinteilung des Jagd-

scheins war nicht rechtswidrig, sondern vielmehr rechtmäßig.

1. Als Ermächtigunggrundlage für die Festsetzung der Sperrfrist diente vorliegend § 18 S. 3 BTagdG iVm. § 171 Nr. 2 BTagdG.

2. Auch von dieser Grundlage wurde formell rechtmäßig Gebrauch gemacht. Insofern sei auf die obigen Ausführungen verwiesen, die hier entsprechend gelten.

3. Die Festsetzung der Sperrfrist war zudem auch in materielle Hinsicht rechtmäßig.

a) Der Tatbestand des § 18 S. 3 BTagdG iVm. § 171 Nr. 2 BTagdG war erfüllt. Es lagen wie gesehen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigten, dass der Kläger die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

b) Die Festsetzung einer zweijährigen Sperrfrist war auch von der in § 18 S. 3 BTagdG vorgesehenen Rechtsfolge gedeckt. Dort wird der Handelnden unter Tagabehände ein Ermessen eingeräumt. Selbiges wurde vorliegend, soweit dies in Ansehung von § 114 S. 1 VwGO rechtlich überprüft werden kann, fehlerfrei ausgeübt. Die Festsetzung einer Sperrfrist verstößt weder gegen das

Verbot der Doppelbestrafung, noch ist die konkrete Länge der Sperfrist unverhältnismäßig gewesen.

a) Die Verkürzung der Sperfrist verstößt nicht gegen Art. 103 III GG. Danach darf niemand wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden. Ein darunter fallende Sachverhalt ist hier bereits nicht gegeben. Art. 103 III GG erfasst schon seinem Wortlaut nach nur die mehrmalige Bestrafung auf Grund allgemeiner Strafgesetze. Die Festsetzung der Sperfrist ist jedoch keine Bestrafung in diesem Sinne, sondern eine verwaltungsprozessuale (Neben-) Folge des Handelns des Klägers. Insofern ist der hierige Fall mit einer Entziehung des Fahrerlaubnis und Verkürzung einer diesbezüglichen Sperfrist neben (!) einer Verurteilung wegen eines Verkehrsdelikts vergleichbar. Auch dort wird zwischen Strafverfahren und Verwaltungsprozess getrennt. Dies ergibt sich im Jagdrecht außerdem bereits daraus, dass Vorschriften wie § 17 IV Nr. 1 BJagdG rechtskräftige Verurteilungen gerade voraussetzen für eine Entziehung des Jagdscheins und Verkürzung einer Sperfrist.

bb) Die konkrete Festsetzung einer zwei-jährigen Sperrfrist war auch verhältnismäßig. Die zuständige Jagdbehörde kann sich im Regelfall in einem Rahmen bis hin zu fünf Jahren für die Sperrfrist bewegen. Vor dem Hintergrund der Persönlichkeit des Ullägers sowie des Umstandes, den ihm jagdrechtliche Verfehlungen bislang nicht zur Last gelegt wurden und er stets eine innige persönliche Beziehung zu Wald, Wild und Hunden hatte, erscheint es angezeigt, eine Sperrfrist im unteren Bereich des zur Verfügung stehenden Rahmens zu wählen. Die Wahl einer zwei-jährigen Frist erscheint dabei nach Ansicht des Gerichts als tendenziell eher zu lang, ist ~~in Anbetracht des § 114 S. 1 VbMO aber jedenfalls nicht zu beanstanden.~~ Dass ~~der Ulläger~~ gerade weil der bisherige verbale Protest des Ullägers über die Jagd mit Hunden hier nicht schärfend und erhöhend berücksichtigt werden darf, da es sich um eine zulässige, durch Art. 5 I GG geschützte Meinung handelt und verbale Protest alleine keine jagdrechtlichen Vorschriften verletzt. Nichtsdestotrotz ist die zwei-jährige Frist wohl vertretbar und jedenfalls in Anbetracht des § 114 S. 1 VbMO nicht zu beanstanden, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass „Hanno“ durch das fahrlässige Handeln des Ullägers nicht nur verletzt, sondern sogar getötet wurde.

Die Kostenentscheidung beruht vorliegend
auf § 154 I VwGO.

Die Vollstreckbarkeitsentscheidung ergibt
sich nach § 167 I 1 VwGO iVm. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung: Antrag auf Zulassung
der Berufung gemäß §§ 124, 124a IV VwGO.

[Unterschrift der beteiligten Beauftragten]

Abwandlung

BESCHLUSS

Das Verfahren wird eingestellt. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

I.

[Auszüge aus dem Tatbestand des obigen Urteils bis zum dritten Absatz auf S. 7]

Ursprünglich hat der Kläger beantragt, den Bescheid des Beklagten vom 04.12.2015, eingestellt am 11.12.2015, aufzuheben. In der mündlichen Verhandlung hat der Beklagte den Bescheid zu Protokoll des Gerichts ~~zu~~ aufgehoben. Daraufhin hat der Kläger ~~den~~ Rechtsstreit für erledigt erklärt.

* ~~das~~ Verfahren der Rechtsstreit

II.

Da die Beteiligten ^{den Rechtsstreit} ~~das~~ Verfahren in der Haupt-

sache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war das Verfahren einzustellen und nur noch über die Kosten durch Beschluss zu entscheiden.

Die Beteiligten haben ^{den Rechtsstreit} ~~das Verfahren~~ in der Hauptsache wirksam übereinstimmend für erledigt erklärt. Zunächst hat der Kläger das Verfahren für erledigt erklärt. Diese Erklärung hat sich der Beklagte angeschlossen. Zwar hat er nach der Erklärung des Klägers keine weitere Erklärung abgegeben. In seiner vorherigen Erklärung, er wolle das Klageverfahren schnell und ohne weiteren Streit beenden, kann indes ein antizipierte Anschluss an die (spätere) Erledigungserklärung des Klägers gesehen werden.

~~Aufgrund~~ Infolge der übereinstimmenden Erledigungserklärung waren dem Kläger die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Dies folgt aus § 161 II 1 VwGO. Danach entscheidet das Gericht bei Erledigung in der Hauptsache über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen. Ohne die Erledigung wäre die streitgegenständliche Klage abzuweisen gewesen. Sie war zwar zulässig, aber unbegründet.

[Ausführungen aus den Entscheidungsgründen
des obigen Urteils ab S. 8 unten]

[Unterschrift der beteiligten Berufsrichter]

[Faint, illegible handwritten text in red ink, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, illegible handwritten text in red ink, likely bleed-through from the reverse side of the page]

372
[faded handwritten text]

[faded handwritten text]

Arben, Temo, Sachwahl: Alles in Ordnung! (Temo:
Du kussst mich zu W ist Ok, aber es gibt keinen
zusätzlichen Punkt - es war lt. Beer beitragsweise schon.)
Zu Lösungsweg: alles Ok.

Begründlichkeit: wie wir Selbstigkeit zu definieren?
Das könnte man präzisieren. Inwieweit aber eine
strenge Lösung.

Ok zu Abendly.

Staby
15 P

7.